

Gesamtvertrag

zwischen

Corint Media GmbH,

vertreten durch ihre Geschäftsführerin Dr. Christine Jury-Fischer, Lennéstr. 5, 10785 Berlin

– nachstehend „**Corint Media**“ genannt –

und

ANGA Der Breitbandverband e.V.,

vertreten durch seinen Vorstand, Gladbacher Straße 44, 50672 Köln

– nachstehend „**ANGA**“ genannt –

§ 1 Vertragsparteien

1. Corint Media ist eine Verwertungsgesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Medienunternehmen, insbesondere Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen, wahrzunehmen. Sie nimmt gegenwärtig die vertragsgegenständlichen Rechte der in **Anlage 2** genannten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen mit ihren dort verzeichneten Programmen wahr.
2. ANGA ist ein Verband von Betreibern von Breitbandnetzen („**Netzbetreiber**“). Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben zählt der Abschluss urheberrechtlicher Gesamtverträge.
3. Dieser Gesamtvertrag adressiert Netzbetreiber, die Mitgliedsunternehmen des ANGA sind und erfasst leitungsgebundene Breitbandnetze in der Bundesrepublik Deutschland, in die drahtlos oder leitungsgebunden empfangene Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme eingespeist und weitergesendet werden. Die Programme werden von den Netzbetreibern entweder unmittelbar an die angeschlossenen Haushalte übertragen oder aber an andere Netzbetreiber weitergegeben.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

Corint Media räumt den Netzbetreibern durch Abschluss von Einzelverträgen gemäß dem in **Anlage 1** beigefügten Einzelvertragsmuster alle von ihr während der Vertragslaufzeit wahrgenommenen Rechte ein, um die Fernseh- und Hörfunkprogramme ihrer Wahrnehmungsberechtigten leitungsgebunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland weiterzusenden. Das Vertragsmuster nach **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Die Rechteeinräumung erfolgt rückwirkend zum 01.07.2025.

§ 3 Vertragshilfe

ANGA gewährt Corint Media Vertragshilfe. Diese umfasst folgende Maßnahmen:

1. ANGA wird Corint Media bei Abschluss des Vertrags ein aktuelles Verzeichnis mit den Anschriften seiner Mitgliedsunternehmen, die Netzbetreiber sind, mit Angabe der ihm benannten Ansprechpartner aushändigen und jede spätere Veränderung laufend schriftlich mitteilen.

2. ANGA empfiehlt seinen Mitgliedsunternehmen, einen Einzelvertrag abzuschließen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere vollständige Abrechnungen anhand des jeweils anzuwendenden Lizenzsatzes vorzulegen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Zur Verwaltungsvereinfachung empfiehlt ANGA seinen Mitgliedsunternehmen einen elektronischen Abschluss des Einzelvertrages.
3. ANGA wird die Erfüllung des Gesamtvertrags und der Einzelverträge durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtern. ANGA wird seine Netzbetreiber insbesondere zu sorgfältigen Angaben auch bzgl. ihrer Netze ohne eigene Kopfstelle anhalten.
4. ANGA mahnt Mitgliedsunternehmen, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden schriftlichen Hinweis von Corint Media schriftlich zur sofortigen Erfüllung unter Schilderung der möglichen Folgen für das Mitgliedsunternehmen an.

§ 4 Meinungsverschiedenheiten

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Corint Media und einem Mitgliedsunternehmen des ANGA über den Vollzug der Verträge wirkt ANGA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin. Wird diese Einigung nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anrufung des ANGA durch Corint Media bzw. eines Mitgliedsunternehmens des ANGA erreicht, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.
2. Will Corint Media von ihren Einsichtsrechten nach § 6 Abs. 6 des Einzelvertrags Gebrauch machen, so wird sie vorher den ANGA über den zugrundeliegenden Sachverhalt informieren.

§ 5 Gleichbehandlung; Meistbegünstigung

Räumt Corint Media einem anderen Netzbetreiber oder einer anderen Vereinigung von Netzbetreibern während der Laufzeit dieses Vertrags für die vertragsgegenständlichen Rechteerläumungen und -abgeltungen günstigere Vergütungssätze oder sonstige günstigere Bedingungen ein als in diesem Vertrag oder im Einzelvertrag vereinbart, gelten die günstigeren Bedingungen auch für den ANGA und seine Mitglieder.

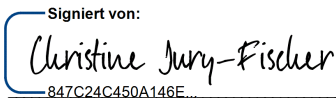
§ 6 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.07.2025 bis 31.12.2029 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Für die Form der Kündigungserklärung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verletzt hat und eine zur Abhilfe bestimmte Frist von mindestens 15 Werktagen erfolglos abgelaufen ist. Die Frist beginnt mit Zugang eines entsprechenden Mahnschreibens bei der jeweils anderen Partei, welches mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags – einschließlich dieser Formklausel – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB) oder der elektronischen Form im Sinne des § 127 Abs. 3 BGB. Die Textform (§ 127 Abs. 2 BGB) ist ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Die bloße Übermittlung eingescannt unterzeichneter Dokumente per E-Mail oder auf anderem telekommunikativen Weg erfüllt das Formerfordernis nicht.
3. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.

Berlin, den 9/14/2026

Signiert von:

847C24C450A146E...

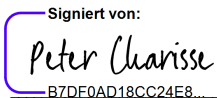
Corint Media GmbH

Christine Jury-Fischer

Geschäftsführerin

Name und Funktion in Druckbuchstaben

Köln, den 9/14/2026

Signiert von:

B7DF0AD18CC24E8...

ANGA Der Breitbandverband e.V

Peter Charisse

Geschäftsführer

Name und Funktion in Druckbuchstaben

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

Einzelvertrag

Zwischen

Corint Media GmbH,

vertreten durch ihre Geschäftsführerin Dr. Christine Jury-Fischer, Lennéstr. 5, 10785 Berlin

– nachstehend „**Corint Media**“ genannt –

und

[Firma ANGA-Mitglied]

– nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt –

§ 1 Vertragsparteien

1. Corint Media ist eine Verwertungsgesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Medienunternehmen, insbesondere Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen, wahrzunehmen. Sie nimmt gegenwärtig die vertragsgegenständlichen Rechte der in **Anlage 2** genannten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen mit ihren dort verzeichneten Programmen wahr.
2. ANGA ist ein Verband von Betreibern von Breitbandnetzen. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben zählt der Abschluss urheberrechtlicher Gesamtverträge.
3. Der Netzbetreiber ist Mitgliedsunternehmen des ANGA. Er betreibt in Deutschland leitungsgebundene Breitbandnetze, in die er drahtlos oder leitungsgebunden empfangene Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme einspeist und weitersendet. Die Programme werden entweder unmittelbar an die angeschlossenen Haushalte übertragen oder aber an andere Netzbetreiber weitergegeben.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Corint Media räumt dem Netzbetreiber alle von ihr während der Vertragslaufzeit wahrgenommenen Rechte ein, um die Fernseh- und Hörfunkprogramme ihrer Wahrnehmungsberechtigten leitungsgebunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland weiterzusenden.
2. Die Einspeisung und Weitersendung der Programme nach diesem Vertrag muss zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen.
3. Die Rechteeinräumung ist nicht auf einen bestimmten Übertragungsstandard (z. B. analog, digital, PAL, DVB, IP), eine bestimmte Übertragungsqualität (z. B. SD, HD) oder bestimmte Netztechniken (z. B. Kupfer, Glasfaser) beschränkt. Sie umfasst im Hinblick auf die Weitersendung die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten aufgrund des Urheberrechtsgesetzes oder aufgrund internationaler Verträge in Bezug auf Hörfunk- und Fernsehprogramme zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte. Sie ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Zur Klarstellung: Von anderen Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte, insbesondere solche aus §§ 20, 20b UrhG, sind nicht umfasst.

4. Corint Media stellt den Netzbetreiber in dem in Absätzen 1 und 3 genannten Umfang von allen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen der von ihr vertretenen Sendeunternehmen für die Laufzeit des Vertrags frei.

§ 3 Vorbehaltene Rechte

1. Die dem Netzbetreiber durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht übertragbar. Der Netzbetreiber ist jedoch befugt, die Programmsignale „rechtefrei“ an sein Netz angeschlossene Netzbetreiber der Netzebene 4 („**NE4-Betreiber**“) weiterzugeben. Er ist verpflichtet, die von ihm belieferten konzernfremden NE4-Betreiber und die von konzernfremden NE4-Betreibern vereinnahmten Signallieferungsentgelte gemäß § 5 Abs. 1 anzugeben und deren Berechnung anhand der Anzahl der von den NE4-Betreibern belieferten Haushalte schriftlich nachzuweisen. Die Meldung erfolgt erstmalig binnen 4 Wochen nach Vertragsschluss und anschließend jährlich mit dem Nachweis gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages. Signallieferungsentgelte, die der Netzbetreiber erhält, fließen in die Bemessungsgrundlage ein.
2. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiterübertragenen Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe im Sinne von § 22 des Urheberrechtsgesetzes (d. h. zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der weitergesendeten Sendungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen) werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt.

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß § 2 beträgt 0,9295 % der Bemessungsgrundlage (§ 5) bei der Erhebung von Einspeiseentgelten und 0,83655 %, wenn der Netzbetreiber von den in **Anlage 2** genannten privaten Sendeunternehmen keine Einspeiseentgelte oder sonstige Zahlungen erhebt.
Zusätzlich zu der Vergütung wird die gesetzliche Umsatzsteuer geschuldet.
2. Auf die Vergütung nach Absatz 1 wird ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 % gewährt, solange der Netzbetreiber Mitglied des ANGAs ist. Die Höhe des Gesamtvertragsrabattes beruht auf der derzeit üblichen Höhe von Gesamtvertragsrabatten.
3. Der Vergütungssatz beruht auf dem tariflich ausgewiesenen Rechtebestand der Corint Media zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Bei erheblichen Veränderungen dieses Rechtebestands (über $\pm 10\%$ bezogen auf den bei Vertragsschluss geltenden Verteilungsplan der Corint Media) wird der Vergütungssatz entsprechend angepasst. Corint Media wird die ANGA über entsprechende Änderungen im Rechtebestand unverzüglich informieren. Ergeben sich Erhöhungen von mehr als 15 %, steht dem Netzbetreiber ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu, von dem er bis zum Ablauf des dritten Monats nach der Mitteilung von Corint Media durch Erklärung der Kündigung gegenüber der ANGA Gebrauch machen kann.

§ 5 Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage besteht aus den um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigten Umsätzen des Netzbetreibers, die er und die im Sinne von § 15 AktG mit ihm konzernverbundenen Netzebene 3- und Netzebene 4-Betreiber („**Verbundene Unternehmen**“) durch die Weitersendung erwirtschaften („**Entgelte**“). Dies sind insbesondere die Umsätze, die entstehen, indem die Endkunden an den

Netzbetreiber eine Vergütung entrichten. Weitere Umsätze in Zusammenhang mit der Nutzung sind mit einzubeziehen.

Mit einzubeziehen sind des Weiteren die Umsätze, die der Netzbetreiber aus der rechtfreien Zurverfügungstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen an fremde NE4-Betreiber erwirtschaftet („**Signallieferungsentgelte**“). Ähnliche geldwerte Vorteile stehen den Signallieferungsentgelten gleich. Der Umsatz ist vom Netzbetreiber schriftlich nachzuweisen. Signallieferungsentgelte rechnet der Netzbetreiber auf Basis von mindestens EUR 5,00 pro NE-4-Kunde und Monat ab.

In die Bemessungsgrundlage fallen auch die Umsätze aus der Verbreitung von HD-FreeTV-Programmen, die wiederkehrend oder anderweitig für die gesonderte Freischaltung oder den monatlichen oder jährlichen Bezug eines digitalen HD-FreeTV-Pakets oder aus anderen Gründen von Endkunden erwirtschaftet werden, es sei denn, es handelt sich um Pay-TV-Angebote.

Keine Vergütung beansprucht Corint Media aus Entgelten, die der Netzbetreiber über Anlagen erwirtschaftet, die über keine eigene Kopfstelle verfügen, sondern für die er die Programmsignale allein von einem anderen Netzbetreiber bezieht. Der Netzbetreiber ist im Gegenzug verpflichtet, sämtliche Haushalte, die er über solche Anlagen versorgt, unter Angabe des jeweiligen Signallieferanten in einer jährlichen Aufstellung gemäß § 6 Abs. 2 gegenüber Corint Media zu melden.

2. Nicht in die Bemessungsgrundlage fallen folgende Umsätze:
 - a) Einnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen erzielt werden, insbesondere Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von Internetzugang, Telefonie, der Weitersendung von Pay-TV-Angeboten sowie der Weitersendung von Teleshoppingangeboten;
 - b) Umsätze aus der Vermarktung von ausländischen Programmen, welche der Netzbetreiber gegen programmbezogenes Entgelt vermarktet, auch wenn sie in ihrem Ursprungsland als FreeTV vermarktet werden.
3. Werden Endkunden des Netzbetreibers mit linearen Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu einem einheitlichen Preis mit Internetzugangsdienstleistungen, Telefondiensten oder weiteren Produkten in Form eines kombinierten Produktes versorgt („Bündelprodukt“), gilt für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für diese Endkunden:
 - a) Bietet der Netzbetreiber auch ein eigenständiges und individuell buchbares Produkt mit linearen Fernseh- und Hörfunkprogrammen („**TV-Stand-Alone-Produkt**“) an, das im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen als „marktüblich“ anzusehen ist, so gilt dessen Nettoendkundenpreis abzüglich eines Rabattes in Höhe von 20 % als Bemessungsgrundlage. Die Festlegung der Höhe des Rabatts erfolgt ohne Präjudiz für die Höhe etwaiger Abschläge nach Beendigung dieses Vertrages und trifft keine Aussage über den allgemeinen Rabatteffekt durch Produktbündelung. Als „marktüblich“ gilt ein TV-Stand-Alone-Produkt dann, wenn es öffentlich buchbar ist, aktiv vermarktet und von mindestens 10 % der TV-Endkunden des Netzbetreibers tatsächlich gebucht ist.
 - i) Existieren mehrere als „marktüblich“ anzusehende TV-Stand-Alone-Produkte des Netzbetreibers (also jeweils von mindestens 10 % der TV-Endkunden gebucht), gilt der Nettoendkunden-Durchschnittspreis aller dieser TV-Stand-Alone-Produkte abzüglich des Rabatts in Höhe von 20 % als Bemessungsgrundlage. Die Festlegung der Höhe des Rabatts erfolgt ohne Präjudiz für die Höhe etwaiger Abschläge nach Beendigung dieses Vertrages und trifft keine Aussage über den allgemeinen Rabatteffekt durch Produktbündelung.

- ii) Voraussetzung für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 3 lit. a) i) ist eine nachvollziehbare Berechnung des Nettoendkunden-Durchschnittspreises auf Grundlage von **Anlage 3**. Die Berechnung erfolgt erstmalig mit Vertragsabschluss. In den Folgejahren erfolgt sie mit der Umsatzaufstellung gemäß § 6 Abs. 2. Für den Fall, dass es sich bei dem Netzbetreiber um ein nach § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtiges Unternehmen handelt, ist die Übereinstimmung der Berechnung mit den Büchern durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB sind nach der ersten Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer die tatsächlichen Anhaltspunkte für das erneute Verlangen in Folgejahren von Corint Media schlüssig und objektiv nachvollziehbar zu beschreiben. Diese zusätzliche Anforderung für Folgejahre gilt nicht, wenn der Netzbetreiber zu einer Unternehmensgruppe von Netzbetreibern gehört, die die nach § 267 Abs. 3 HGB maßgeblichen Schwellenwerte gemeinsam überschreitet.
- b) Für den Fall, dass der Netzbetreiber keine als „marktüblich“ geltenden TV-Stand-Alone-Produkte anbietet, gilt Folgendes:
 - i) Es ist eine Wertbestimmung des auf lineare Hörfunk- und Fernsehprogramme entfallenden Entgeltanteils für jedes angebotene Bündelprodukt des Netzbetreibers gemäß des Rechnungslegungsstandards IFRS 15 vorzunehmen. Das Bündelprodukt ist dabei um Bündelbestandteile zu bereinigen, die von der Weitersendung linearer Hörfunk- und Fernsehprogramme getrennt bewertet werden können.
 - ii) Die danach bestimmte Bemessungsgrundlage wird als gewichteter Querschnittswert über alle Bündelprodukte des Netzbetreibers und deren Kundenmengen hinweg einmal jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres durch den Netzbetreiber ermittelt und bis spätestens zum 31. März des Folgejahres an Corint Media übermittelt.
 - iii) Die vollständige Berechnungsgrundlage, Belege, Preislisten, Screenshots und Links zur Bestimmung des Entgeltanteils für lineare Hörfunk- und Fernsehprogramme sind für jedes Bündelprodukt einmal jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres zu dokumentieren und Corint Media auf Verlangen innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung zu stellen. Zur Klarstellung: § 6 Abs. 2 und 3 gelten auch für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach diesem Unterabschnitt b) und verpflichten den Netzbetreiber dem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater die Herleitung und Aufstellung sämtlicher geldwerter Vorteile aus der Verwertung der Fernseh- und Hörfunkprogramme innerhalb dieser Umsatzgruppe nachzuweisen.
- 4. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn das Produktbündel neben linearen Hörfunk- und Fernsehprogrammen auch andere Zusatzleistungen zu einem einheitlichen Preis umfasst, z. B. Mobilfunk, Pay-TV, HD-FreeTV-Programme oder Video on Demand.
- 5. Für den Fall, dass der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nicht oder nicht schlüssig und objektiv nachvollziehbar schriftlich nachweist, ist eine pauschale Bemessungsgrundlage in Höhe von EUR 8,75 pro Endkunde und Monat als Entgelt zugrunde zu legen, bis ein schlüssiger und objektiv nachvollziehbarer Nachweis der Entgelte vorliegt. Voraussetzung der Abrechnung nach vorstehender pauschaler Bemessungsgrundlage ist eine Mitteilung von Corint Media an den Netzbetreiber, dass der vertragsgemäße Nachweis der Höhe der Entgelte nicht erbracht worden ist. Die Frist für den Nachweis beträgt 30 Tage nach der Mitteilung von Corint Media. Die Zahlungen erfolgen auf der Basis einer Bemessungsgrundlage von EUR 7,50 vorbehaltlos und können nicht zurückgefordert werden, sofern nicht auf einen innerhalb von drei Monaten vom Lizenznehmer gestellten Antrag durch die Schiedsstelle oder ein Gericht festgestellt wird, dass der vom Lizenznehmer unterbreitete Nachweis schlüssig und objektiv nachvollziehbar war; darüber hinaus gehende Zahlungen nach diesem Absatz werden unter Vorbehalt geleistet. Hat der Netzbetreiber in seiner letzten Aufstellung gem. § 6 Abs. 2 Umsätze von

unter EUR 500.000 oder aber weniger als 10.000 Haushalte gemeldet, so ist dieser Absatz unter der Maßgabe anzuwenden, dass die pauschale Bemessungsgrundlage erst dann rückwirkend Anwendung findet, wenn der Netzbetreiber innerhalb von sechs Monaten nach dem Übermittlungsdatum gem. § 6 Abs. 1 keinen schlüssigen und objektiv nachvollziehbaren Nachweis der Höhe der Entgelte übersendet.

Der Lizenznehmer ist zur Erbringung eines schlüssigen und objektiv nachvollziehbaren Nachweises verpflichtet. Sollte sich aus dem Nachweis ergeben, dass der Netzbetreiber tatsächlich höhere Entgelte pro Endkunden und Monat erwirtschaftet hat, so ist Corint Media berechtigt, den sich ergebenden Differenzbetrag einzufordern. Zur Klarstellung: Vorbehaltslose Zahlungen werden nicht erstattet.

6. Ob einer der vorstehend vereinbarten Beträge unterschritten wird, ist anhand einer Gesamtbetrachtung aller Vertragsbeziehungen vorzunehmen, auf die der jeweilige Betrag Anwendung findet. Dafür wird der Gesamtumsatz der betroffenen Vertragsbeziehungen durch die Anzahl der über diese Vertragsbeziehungen versorgten Haushalte geteilt. Die Anzahl der Haushalte wird dadurch berechnet, dass die Anzahl der Haushalte zu Beginn des Abrechnungszeitraums mit der Anzahl zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums addiert und sodann durch zwei geteilt wird.

§ 6 Zahlungsweise

1. Der Netzbetreiber übersendet innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines Quartals unaufgefordert eine Umsatzaufstellung gemäß **Anlage 4** an Corint Media. Corint Media übersendet dem Netzbetreiber eine Rechnung für das betreffende Quartal. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Geschäftskonto der Corint Media bei der Deutschen Bank AG Berlin, IBAN: **DE20 1007 0000 0071 1002 00**. Hat der Netzbetreiber in seiner letzten Aufstellung gem. § 6 Abs. 2 Umsätze von unter EUR 1.000.000 gemeldet, so kann er für das darauffolgende Kalenderjahr zwischen einer quartalsweise Abrechnung nach diesem § 6 Abs. 1 oder aber einer Jahresabrechnung nach § 6 Abs. 2 wählen. Der Netzbetreiber informiert Corint Media über die gewünschte Abrechnungsart rechtzeitig vor dem Ende der Frist gem. § 6 Abs. 1 S. 1.
2. Der Netzbetreiber übersendet bis zum 31. März des jeweils folgenden Geschäftsjahres eine endgültige Aufstellung der Umsätze gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 unter Angabe der jeweiligen Haushaltszahlen („**Jahresendabrechnung**“) unaufgefordert an Corint Media. Corint Media verpflichtet sich, die Aufstellungen nur zu internen Zwecken zu verwenden und Dritten, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind (z. B. Wirtschaftsprüfern gegenüber), keinerlei Kenntnis von dem Inhalt zu geben. Sich danach ergebende Über- bzw. Unterzahlungen werden in Rechnung gestellt.
3. Für den Fall, dass es sich bei dem Netzbetreiber um ein nach § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtiges Unternehmen handelt, ist die Übereinstimmung der Aufstellung mit den Büchern durch einen Wirtschaftsprüfer bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres zu bestätigen. Soweit ein Netzbetreiber nicht prüfungspflichtig ist, genügt die Bestätigung eines Steuerberaters. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB sind nach der ersten Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater die tatsächlichen Anhaltspunkte für das erneute Verlangen in Folgejahren von Corint Media schlüssig und objektiv nachvollziehbar zu beschreiben. Diese zusätzliche Anforderung für Folgejahre gilt nicht, wenn der Netzbetreiber zu einer Unternehmensgruppe von Netzbetreibern gehört, die die nach § 267 Abs. 3 HGB maßgeblichen Schwellenwerte gemeinsam überschreitet. Hat der Netzbetreiber in seiner letzten Aufstellung gem. § 6 Abs. 2 Umsätze von unter EUR 1.000.000 oder aber weniger als 10.000 Haushalte gemeldet, so kann auf die Bestätigung eines Steuerberaters verzichtet werden.
4. Bei prüfungspflichtigen Unternehmen wird die Aufstellung durch einen Wirtschaftsprüfer in Bezug auf folgende Aspekte bestätigt:

- a) Vollständigkeit der Übernahme der in der Buchhaltung erfassten Umsätze der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 des Lizenzvertrages in die Aufstellung gemäß § 6 Abs. 1 (**Anlage 4**) des Lizenzvertrages.
- b) Richtigkeit der
 - o Zuordnung der vom Netzbetreiber vertriebenen Produkte bzw. Endkundenverträge zur Umsatzgruppe gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages anhand des Lizenzumfanges (Weiterleitung in vom Netzbetreiber betriebenen Netzen gemäß § 2).
 - o Ermittlung der vom Netzbetreiber erhaltenen Signallieferentgelte und belieferten Haushalte anhand der vom Netzbetreiber mit konzernfremden NE4-Betreibern geschlossenen Signallieferverträge gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages.
 - o Zuordnung der vom Netzbetreiber abgeschlossenen Wohnungswirtschaftsendkundenverträge zur Umsatzgruppe gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages anhand der mit Wohnungswirtschaftsunternehmen abgeschlossenen Rahmenverträge.
 - o Zuordnung der vom Netzbetreiber vertriebenen Produkte bzw. Endkundenverträge zur Umsatzgruppe gemäß § 5 Abs. 3 des Vertrages anhand der Definition von Bündelprodukten gemäß § 5 Abs. 3.

Die Untersuchungshandlungen und die Berichterstattung erfolgen auf Grundlage des ISRS 4400 (Revised) unter Beteiligung von Corint Media. Die Untersuchungshandlungen zu b) können in repräsentativen Stichproben erfolgen.

5. In der Aufstellung werden keine Angaben zu nicht vertragsgegenständlichen Umsätzen (z. B. Telefonie, Internet) gemacht. § 5 Abs. 3 lit. b) ii) bleibt davon unberührt.
6. Auf Wunsch von Corint Media wird der Netzbetreiber zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere Angaben machen. Bei berechtigten Zweifeln hat Corint Media ein Einsichtsrecht in die relevanten Unterlagen des Netzbetreibers. Corint Media ist zur Verschwiegenheit über die hierbei bekanntwerdenden Tatsachen verpflichtet. Die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zweifel sind konkret zu benennen. Das Einsichtsrecht ist ausschließlich durch einen gemeinsam von den Parteien innerhalb eines Monats zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer auszuüben. Sollten sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats auf einen Wirtschaftsprüfer verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer festgelegt. Der Netzbetreiber kann die Kontrolle abwenden, wenn er innerhalb eines Monats die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines von beiden Parteien anerkannten anderen Sachverständigen vorlegt, welche die betreffenden Zweifel beseitigt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Netzbetreiber, falls die Abrechnung um mehr als 5 % zu seinen Lasten korrigiert werden muss, andernfalls Corint Media.

§ 7 Gleichbehandlung; Meistbegünstigung

Räumt Corint Media einem anderen Netzbetreiber oder einer anderen Vereinigung von Netzbetreibern während der Laufzeit dieses Vertrags für die vertragsgegenständlichen Rechteerlässe und -abgeltungen günstigere Vergütungssätze oder sonstige günstigere Bedingungen ein als in diesem Vertrag oder im Einzelvertrag vereinbart, gelten die günstigeren Bedingungen auch für den ANGA und/oder den Netzbetreiber.

§ 8 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.07.2025 bis 31.12.2029 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verletzt hat und eine zur Abhilfe bestimmte Frist von mindestens 15 Werktagen erfolglos abgelaufen ist. Die Frist beginnt mit Zugang eines entsprechenden Mahnschreibens bei der jeweils anderen Partei, welches mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen ist.

§ 9 Abwicklungsregelung

Für die Klärung der vom Netzbetreiber für die Zeit ab dem 01.07.2025 geschuldeten Lizenzbeträge vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen auf Grundlage von **Anlage 5**:

1. Es wird zunächst der Gesamtleistungsbetrag ermittelt. Der Gesamtleistungsbetrag besteht aus
 - mit oder ohne Vorbehalt an Corint Media geleistete Zahlungen (geleistete Zahlungen) sowie
 - zugunsten von Corint Media hinterlegten Beträgen.
2. Es wird der Schuldbetrag errechnet. Der Schuldbetrag ist der Betrag, den der Netzbetreiber nach Maßgabe dieses Einzelvertrages an Corint Media zu zahlen hat.
3. Sodann wird die Differenz von Gesamtbetrag und Schuldbetrag (Differenzbetrag) ermittelt. Soweit sich ein Differenzbetrag zugunsten des Netzbetreibers ergibt (Gesamtleistungsbetrag > Schuldbetrag), sind über den Gesamtleistungsbetrag hinaus an Corint Media entrichtete Vorbehaltszahlungen dem Netzbetreiber durch Corint Media vollständig zu erstatten. Ohne Vorbehalt gezahlte Beträge sind in Übereinstimmung mit § 37 VGG nicht Gegenstand von Rückzahlungen (vgl. BGH, Urt. v. 25.07.2024, I ZR 27/23, Rz. 94). Im umgekehrten Fall (Gesamtleistungsbetrag < Schuldbetrag) ist der Differenzbetrag vom Netzbetreiber an Corint Media zu leisten bzw. entrichtete Vorbehaltszahlungen insoweit gegenüber Corint Media zum Zwecke der Klarstellung vorbehaltslos zu stellen. Soweit der Netzbetreiber Beträge hinterlegt hat und der Schuldbetrag die geleisteten Zahlungen überschreitet, ist hierfür der hinterlegte Betrag soweit an Corint Media auszukehren, als es zur vollständigen Begleichung des Schuldbetrages erforderlich ist. Darüber hinaus gehende hinterlegte Beträge sind von Corint Media zugunsten des Netzbetreibers freizugeben.
4. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Schuldbetrag gegenüber Corint Media zum Zwecke der Klarstellung insgesamt vorbehaltslos zu stellen.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und rechtlichen Informationen, die zugehörige Dokumentation, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Know-how, unabhängig von der Art und Form ihrer Übermittlung. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt während der Laufzeit dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dessen Beendigung fort.

2. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen ausschließlich ihren Organen, Mitarbeitenden und Beratern offenlegen, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und diese Personen ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Corint Media ist berechtigt, ein Muster dieses Einzelvertrages als Bestandteil eines Gesamtvertrages im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 5 VGG zu veröffentlichen.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
 - ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden,
 - von einem Dritten rechtmäßig erlangt wurden,
 - im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien und/oder zwischen ANGA und Corint Media vor der Schiedsstelle und/oder den ordentlichen Gerichten verwendet werden, oder
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags – einschließlich dieser Formklausel – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB) oder der elektronischen Form im Sinne des § 127 Abs. 3 BGB. Die Textform (§ 127 Abs. 2 BGB) ist ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Die bloße Übermittlung eingescannt unterzeichneter Dokumente per E-Mail oder auf anderem telekommunikativem Weg erfüllt das Formerfordernis nicht.
3. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
4. Die Vertragsparteien verarbeiten die personenbezogenen Daten ihrer jeweiligen Ansprechpartner ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine über die Vertragsabwicklung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Berlin, den

_____, den

Corint Media GmbH

Netzbetreiber

Name und Funktion in Druckbuchstaben

Name und Funktion in Druckbuchstaben

- | | |
|----------|--|
| Anlage 2 | Corint Media Berechtigte: Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen |
| Anlage 3 | Meldebogen zur Berechnung ARPU gem. § 5 Abs. 3 lit. a) |
| Anlage 4 | Meldebogen gem. § 6 Abs. 1 |
| Anlage 5 | Meldebogen gem. § 9 |



Anlage 2

Corint Media Berechtigte: Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Fernsehprogramme

01.	1-2-3.tv	1-2-3.tv GmbH
02.	8sport	LE Medien GmbH
03.	bw-future.tv	bw family.tv GmbH & Co. KG
04.	C.A.M.P. TV	CAMP TV Fernsehgesellschaft mbH
05.	Comedy Central	VIVA Media GmbH
06.	Disney Channel*	The Walt Disney Company (Germany) GmbH
07.	DMAX	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
08.	Folx Music Television	Prime Time Enterprise d.o.o.
09.	Hamburg 1	KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co.
10.	HGTV	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
11.	Hope TV	Hope Media Europe e.V.
12.	HSE	Home Shopping Europe GmbH
13.	HSE EXTRA	Home Shopping Europe GmbH
14.	HSE TREND	Home Shopping Europe GmbH
15.	kabel eins	Seven.One Entertainment Group GmbH
16.	kabel eins Doku	Seven.One Entertainment Group GmbH
17.	KW-TV	KW TV Fernsehproduktions- und Vertriebsgesellschaft mbH
18.	L-TV Landesfernsehen	Living Lab GmbH
19.	LUXE.TV	Opuntia S.A.
20.	MediaShop Meine Einkaufswelt	MediaShop GmbH
21.	MTV	VIMN Germany GmbH
22.	N24 Doku	PREMIUM-GRUPPE GmbH
23.	NET5	Talpa TV B.V.
24.	Nickelodeon/Comedy Central+	VIMN Germany GmbH.
25.	ProSieben	Seven.One Entertainment Group GmbH
26.	ProSieben Maxx	Seven.One Entertainment Group GmbH
27.	PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co. KG
28.	QVC	QVC Handel S.à r.l. & Co. KG
29.	QVC Style	QVC Handel S.à r.l. & Co. KG
30.	QVC2	QVC Handel S.à r.l. & Co. KG
31.	SACHSEN EINS	SSK Sächsische Satellitenkanal GmbH
32.	SACHSEN FERNSEHEN Chemnitz	F.i.S. – Fernsehen in Sachsen GmbH
33.	SACHSEN FERNSEHEN Dresden	Fernsehen in Dresden GmbH
34.	SACHSEN FERNSEHEN Lausitz	Fernsehen in Dresden GmbH
35.	SACHSEN FERNSEHEN Leipzig	LE Medien GmbH
36.	SAT.1	Seven.One Entertainment Group GmbH
37.	SAT.1 Gold	Seven.One Entertainment Group GmbH
38.	SBS6	Talpa TV B.V.
39.	sixx	Seven.One Entertainment Group GmbH
40.	sonnenklar.TV	Euvia Travel GmbH
41.	SPORT1	SPORT1 GmbH
42.	STUDIO 47	STUDIO 47 Stadtfernsehen Duisburg GmbH & Co. KG

*nicht im Sinne des § 94 UrhG

43.	TELE 5	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
44.	TLC	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
45.	tv.berlin	Godd Media Broadcast GmbH
46.	Veronica	Talpa TV B.V.
47.	WELT	PREMIUM-GRUPPE GmbH

Hörfunkprogramme

01.	089Kult	Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG
02.	104.6 RTL Radio	RTL Audio Center Berlin GmbH
03.	1A Deutsche Hits	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktions-gesellschaft mbH & Co. KG
04.	80er 90er OLDIE ANTENNE Hamburg	Radio 95.0 GmbH & Co. KG
05.	80er-Radio harmony	Radio / Tele FFH GmbH & Co. BetriebsKG
06.	80s80s	80s80s Audio GmbH & Co. KG
07.	89.0 RTL	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
08.	89.2 Radio Potsdam	Brandenburger Lokalradio GmbH
09.	90s90s Radio	REGIOCAST GmbH & Co. KG
10.	94,3 rs2	Radio Information Audio-Service Zwei GmbH
11.	94,5 Radio Cottbus	Lokal-Radio Cottbus GmbH
12.	98.2 RADIO PARADISO	Radio Paradiso GmbH & Co. KG
13.	98.8 KISS FM	KISS FM Radio GmbH & Co. KG
14.	AlternativeFM	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
15.	Antenne Bad Kreuznach	Antenne Bad Kreuznach GmbH
16.	ANTENNE BAYERN	ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG
17.	Antenne Kaiserslautern	Antenne Kaiserslautern GmbH
18.	ANTENNE KOBLENZ	ANTENNE KOBLENZ GmbH
19.	Antenne Landau	Lokalradios RLP GmbH
20.	Antenne Niedersachsen	Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG
21.	Antenne Niedersachsen (Webradios)	Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG
22.	ANTENNE NRW	The Radio Group Holding GmbH
23.	Antenne Pfalz	Lokalradios RLP GmbH
24.	Antenne Sachsen	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
25.	Antenne Schlager	Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG
26.	Antenne Sylt	Antenne Sylt GmbH & Co. KG
27.	ANTENNE THÜRINGEN	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
28.	apollo radio)))	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
29.	BB RADIO	BB RADIO Länderwelle Berlin / Brandenburg GmbH & Co. KG
30.	Beats Radio	Klassik Radio GmbH
31.	Berliner Rundfunk 91.4	Neue Berliner Rundfunk GmbH & Co. KG
32.	bigFM	Audiotainment Südwest GmbH & Co. KG
33.	bigFM Der neue Beat	bigFM in Baden Württemberg GmbH & Co. KG
34.	bigFM Hot Music Radio	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
35.	bigFM NRW	NRW Audio GmbH & Co. KG
36.	bigFM Saarland	Skyline Medien Saarland GmbH
37.	CityRadio Homburg	CityRadio Saarland GmbH
38.	CityRadio Neunkirchen	CityRadio Saarland GmbH
39.	CityRadio Saarbrücken	CityRadio Saarland GmbH
40.	CityRadio Saarlouis	CityRadio Saarland GmbH
41.	CityRadio Sankt Wendel	CityRadio Saarland GmbH
42.	CityRadio Trier	Lokalradios RLP GmbH
43.	Country 108 (Webradio)	Silvacast GmbH

44.	Defjay Radio (Webradio)	Silvacast GmbH
45.	delta radio	delta radio GmbH & Co. KG
46.	detektor.fm (Webradio)	BEBE medien GmbH
47.	die neue welle	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
48.	DIGGA FM (Webradio)	Silvacast GmbH
49.	DISCOFOX ANTENNE	radio B2 GmbH
50.	egoFM	Medienpiraten GmbH
51.	Ella Radio	radio B2 GmbH
52.	ENERGY Bremen	PBR Privater Bremer Rundfunk GmbH & Co. KG
53.	ENERGY München	Radio 93,3 MHz München GmbH
54.	ENERGY Sachsen	Netzwerk Programmanbietergesellschaft mbH Sachsen & Co. Betriebs KG
55.	ERF Plus	ERF Medien e.V.
56.	ESC Radio (Webradio)	Silvacast GmbH
57.	Gay FM (Webradio)	Silvacast GmbH
58.	Gold FM (Webradio)	Silvacast GmbH
59.	Gong 96.3 in Ingolstadt	Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG
60.	Hit 104 (Webradio)	Silvacast GmbH
61.	HIT RADIO FFH	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
62.	HITRADIO OHR	Private Rundfunkgesellschaft Ortenau GmbH & Co. KG
63.	HITRADIO RTL	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
64.	Jack FM (Webradio)	Silvacast GmbH
65.	JAM FM	Skyline Medien GmbH
66.	Jazz Radio	New JazzRadio GmbH
67.	Klassik 1 (Webradio)	Silvacast GmbH
68.	Klassik Radio	Klassik Radio GmbH
69.	Kölsch Radio	Kölsch Radio GmbH & Co. Studiobetriebs KG
70.	LandesWelle Thüringen	LandesWelle Thüringen GmbH & Co. KG
71.	lounge plus	radio B2 GmbH
72.	M1FM (Webradios)	Silvacast GmbH
73.	Meer Radio	Meer Radio GmbH
74.	METROPOL FM	Metropol FM GmbH
75.	Neckaralb Live	Radio Alpha 10 GmbH & Co. KG
76.	OLDIE ANTENNE	ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG
77.	Ostseewelle HIT-RADIO Mecklenburg-Vorpommern	Privatradio Landeswelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. Studiobetriebs KG
78.	Perfect Radio (Webradios)	Balmedia Coaching SLU
79.	planet radio	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
80.	R.SA	LFS Landesfunk Sachsen GmbH
81.	R.SH Radio Schleswig-Holstein	REGIOCAST GmbH & Co. KG
82.	RADIO 21	Radio 21 GmbH & Co. KG
83.	RADIO BOB!	RADIO BOB GmbH & Co. KG
84.	RADIO BOB! rockt Schleswig-Holstein	NORA Nordostsee-Radio GmbH & Co. KG
85.	Radio Bollerwagen	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
86.	Radio Brocken	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
87.	Radio Chemnitz	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG

88.	Radio Dresden	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
89.	Radio Erzgebirge	Erzgebirge Rundfunkgesellschaft mbH & Co. KG
90.	Radio Fantasy	Radio Fantasy GmbH
91.	radio ffn	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
92.	radio ffn Webradios	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
93.	Radio Firebirds (Webradio)	Silvacast GmbH
94.	radio Gold	radio B2 GmbH
95.	Radio Gong 96.3	Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG
96.	RADIO HANNOVER 100,0	KMWS-Media Hannover GmbH & Co. KG
97.	Radio Horeb	Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e. V.
98.	Radio Idar-Oberstein	The Radio Group GmbH
99.	Radio Lausitz	Radio Görlitz GmbH & Co. Studiobetriebs KG
100.	Radio Leipzig	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
101.	Radio Nienburg Mittelweser	Radio Nienburg Mittelweser GmbH
102.	Radio Osnabrück	teutoRADIO Osnabrück GmbH
103.	Radio Paloma	UNITCOM GmbH
104.	Radio Pirmasens	Antenne Südwestpfalz GmbH
105.	RADIO PSR	Privater Sächsischer Rundfunk GmbH
106.	RADIO REGENBOGEN	Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG
107.	Radio Roland	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
108.	RADIO SALÜ	RADIO SALÜ Euro-Radio Saar GmbH
109.	radio SAW	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
110.	radio SAW - saw-musikwelt (Webradios)	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
111.	radio sunshine live	sunshine live GmbH & Co. KG
112.	Radio TEDDY	Radio TEDDY GmbH & Co. KG
113.	Radio Ton Baden-Württemberg	Radio TON-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG
114.	Radio Ton Heilbronn/Franken	Radio TON-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG
115.	Radio Ton Ostwürttemberg	Lokalradio Ostwürttemberg GmbH & Co. KG
116.	radio TOP 40	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
117.	Radio Zwickau	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
118.	Radio/TeleFFH (Webradios)	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
119.	Radio38	Radio 38 GmbH & Co. KG
120.	RauteMusik.FM (Webradios)	UPLINK Digital GmbH
121.	RHH-Radio Hamburg	Radio Hamburg GmbH & Co. KG
122.	ROCK ANTENNE	Rock Antenne GmbH & Co. KG
123.	ROCK ANTENNE Hamburg	ROCK ANTENNE Hamburg GmbH & Co. KG
124.	ROCK ANTENNE Österreich	Rock Antenne GmbH
125.	ROCK FM	Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG
126.	ROCKLAND RADIO	Radio Rockland GmbH & Co. KG
127.	ROCKLAND SACHSEN-ANHALT	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
128.	Rocky FM (Webradio)	Silvacast GmbH

129.	RPR1.	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
130.	RTL RADIO – Deutschlands Hit-Radio	CLT-UFA société anonyme
131.	Sachsen Eins Chemnitz	F.i.S. – Fernsehen in Sachsen GmbH
132.	Sachsen Eins Dresden	Radio WSW GmbH
133.	Sachsen Eins Leipzig	LE Medien GmbH
134.	Schlager Radio	radio B2 GmbH
135.	Schwarzwaldradio	Private Rundfunkgesellschaft Ortenau GmbH & Co. KG
136.	Spreeradio 105,5	RTL Audio Center Berlin GmbH
137.	STAR FM Berlin	STAR FM GmbH & Co. KG
138.	STAR FM NÜRNBERG	STAR FM GmbH & Co. KG
139.	STAR*SAT RADIO	radio B2 GmbH
140.	SUNSHINE LIVE CH	SUNSHINE LIVE Schweiz GmbH
141.	TOGGO Radio	SUPER RTL Fernsehen GmbH
142.	top 100 station (Webradio)	Landes Medien GmbH
143.	VOGTLAND RADIO	VOGTLAND RADIO Rundfunkgesellschaft mbH u. Co. Studiobetriebs KG

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahresdurchschnitt
Anzahl der angebotenen TV- Stand-Alone-Produkte					
Bezeichnung teuerstes angebotenes TV-Stand-Alone- Produkt					
Nettopreis teuerstes angebotenes TV-Stand-Alone- Produkt					
Haushalts-zahlen zu diesem Produkt/Preis					
Bezeichnung günstigstes angebotenes TV-Stand-Alone- Produkt					
Nettopreis günstigstes angebotenes TV-Stand-Alone- Produkt					
Haushaltszahlen zu diesem Produkt/Preis					
ARPU aller TV-Stand-Alone- Produkte					

Abrechnungszeitraum: ____ Quartal 2026

– Per Telefax 030 2062 0033 / abrechnung@corint-media.com –

[Die Übermittlung der Abrechnung ist spätestens 30 Tage nach Ablauf des Quartals an die Corint Media vorzunehmen]

1. Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens:	
Anschrift:	
USt-ID-Nr. / St.-Nr.:	
Kundennummer:	
Ansprechpartner:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	

2. Angaben für die Bemessungsgrundlage

2a	Wird ein marktübliches StandAlone TV-Produkt angeboten	ja ☐ nein ☐
	Umsätze aus Anschlussentgelten von Endkunden DVB-C (ohne Bündelprodukte)	
	Anzahl der Haushalte DVB-C	
	Umsätze aus Anschlussentgelten von Endkunden IPTV mit separat ausgewiesenem Preis (ohne Bündelprodukte)	
	Anzahl der Haushalte IPTV	
2b	Umsätze aus Signallieferentgelten fremder NE4-Betreiber [Mindestbemessungsgrundlage 5 € je Haushalt]	
	Anzahl der Haushalte zu 2b	
2c	Umsätze aus Signallieferentgelten von Wohnungsunternehmen	
	Anzahl der Haushalte zu 2c	
2d	Umsätze aus HD-Free-TV Paketen (exkl. Pay-TV-Angebote)	
	Anzahl der Haushalte zu 2d	
2e	Sonstige Umsätze	
Summe Umsatz zu 2.		0,00 €

3. Angaben für die Bemessungsgrundlage „Produktbündel“

Werden Produktbündel angeboten?	ja ☐ nein ☐
---------------------------------	---

[Bitte diesen Abschnitt nur ausfüllen, wenn ein Produktbündel angeboten wird und der TV-Bestandteil nicht separat ausgewiesen oder bepreist wird]

Auszufüllen, wenn „ja“

Berechnung Variante A – StandAlone-TV-Produkt vorhanden	
3a	Angabe StandAlone Preis
3b	Angabe StandAlone -ARPU gemäß Anlage 5
	Anzahl der Haushalte
	Umsatz = Preis x HH x 3 Monate

Berechnung Variante B – kein StandAlone-TV-Produkt vorhanden	
3c	Angabe Gesamtumsätze gem. IFRS 15 und Dokumentation

Umsatz zu 3. „Produktbündel“	
Rabatt i.H.v. 20 %	
Relevanter Umsatz	

Gesamtumsatz (Summe aus 2 und 3)	0,00 €
--	---------------

4. Angaben hinsichtlich Einspeiseentgelte

Werden Einspeiseentgelte erhoben?	ja ☐ nein ☐
-----------------------------------	---

Basierend auf den übermittelten Meldebogen erhalten Sie von Corint Media eine Rechnung.

Mailadresse für Rechnungsversand: _____

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass die og. gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort / Datum

Unterschrift

Initialen HCL	Initial LR
------------------	---------------

Anlage 4 Anhang A

Mit der Jahresendabrechnung einzureichen gemäß § 6 Abs. 2

[illegible]

Anlage 4 Anhang B

Mit der Jahresendabrechnung einzureichen gemäß § 6 Abs. 2

[illegible]

Initialen Initial

Abrechnungszeitraum: 2. Halbjahr 2025

[Die Übermittlung der Abrechnung ist spätestens 30 Tage nach der Unterzeichnung des Lizenzvertrages vorzunehmen]

– Per Telefax 030 2062 0033 / abrechnung@corint-media.com –**1. Angaben zum Unternehmen**

Name des Unternehmens:		Kundennummer:	
Anschrift:		Ansprechpartner:	
		E-Mail:	
USt-ID-Nr. / St.-Nr.:		Telefonnummer:	

2. Angaben für die Bemessungsgrundlage

	Umsatzmeldung gemäß Duldungsvereinbarung		Umsatzmeldung gemäß Lizenzvertrag	
2a	Umsätze, Endkunden & Weitersendung mit eigener Kopfstelle (ohne Bündelprodukte)		Umsätze nach § 5 Absatz 1 Anschlussentgelte von Endkunden DVB-C (ohne Bündelprodukte)	
			Anzahl der Haushalte DVB-C	
	Anzahl der Haushalte		Umsätze nach § 5 Absatz 1 Anschlussentgelte von Endkunden IPTV mit separat ausgewiesenem Preis (ohne Bündelprodukte)	
			Anzahl der Haushalte IPTV	

	Umsatzmeldung gemäß Duldungsvereinbarung		Umsatzmeldung gemäß Lizenzvertrag	
2b	Umsätze, als NE-3, aufgrund der Belieferung eines fremden NE-4 Betreibers mit Programmsignalen [Mindestbemessungsgrundlage 5 € je Haushalt]		Umsätze nach § 5 Absatz 2 Signallieferentgelte fremder NE4-Betreiber [Mindestbemessungsgrundlage 5 € je Haushalt]	
	Anzahl der Haushalte zu 2b		Anzahl der Haushalte zu 2b	

	Umsatzmeldung gemäß Duldungsvereinbarung		Umsatzmeldung gemäß Lizenzvertrag	
2c	k. A.	Umsätze nach § 5 Absatz 1 Signallieferentgelte von Wohnungsunternehmen		
	k. A.	Anzahl der Haushalte zu 2c		

	Umsatzmeldung gemäß Duldungsvereinbarung		Umsatzmeldung gemäß Lizenzvertrag	
2d	Umsätze aus HD-Free-TV Paketen (exkl. Pay-TV-Angebote)		Umsätze aus HD-Free-TV Paketen (exkl. Pay-TV-Angebote)	
	Anzahl der Haushalte zu 2d		Anzahl der Haushalte zu 2d	

	Umsatzmeldung gemäß Duldungsvereinbarung		Umsatzmeldung gemäß Lizenzvertrag	
2e	k. A.	Sonstige Umsätze		

Umsatzmeldung gemäß Duldungsvereinbarung		Umsatzmeldung gemäß Lizenzvertrag	
Summe Umsatz zu 2.		Summe Umsatz zu 2.	

Abrechnungszeitraum: 2. Halbjahr 2025

[Die Übermittlung der Abrechnung ist spätestens 30 Tage nach der Unterzeichnung des Lizenzvertrages vorzunehmen]

– Per Telefax 030 2062 0033 / abrechnung@corint-media.com –**3. Angaben für die Bemessungsgrundlage „Produktbündel“**

Umsatzmeldung gemäß Duldungsvereinbarung	
Endkundenumsätze aus Produktbündeln	
Anzahl der Haushalte	

Umsatzmeldung gemäß Lizenzvertrag	
Werden Produktbündel angeboten?	ja ☐ nein ☐

[Bitte diesen Abschnitt nur ausfüllen, wenn ein Produktbündel angeboten wird und der TV-Bestandteil nicht separat ausgewiesen oder bepreist wird]

Auszufüllen, wenn „ja“

Berechnung Variante A - StandAlone-TV-Produkt vorhanden		
3a	Angabe StandAlone Preis	
	oder	
3b	Angabe StandAlone -ARPU gemäß Anlage 5	
	Anzahl der Haushalte	
	Umsatz = Preis x HH	

Berechnung Variante B – kein StandAlone-TV-Produkt vorhanden		
3c	Angabe Gesamtumsätze gem. IFRS 15 und Dokumentation	

Umsatz zu 3. „Produktbündel“	
Rabatt i. H. v. 20 %	
Relevanter Umsatz	

Umsatzmeldung gemäß Duldungsvereinbarung	
Gesamtumsatz (Summe aus 2 und 3)	

Umsatzmeldung gemäß Lizenzvertrag	
Gesamtumsatz (Summe aus 2 und 3)	

4. Angaben hinsichtlich Einspeiseentgelte

Werden Einspeiseentgelte erhoben?	ja ☐ nein ☐
-----------------------------------	---

Corint ermittelt auf Basis der gemeldeten Daten gemäß Lizenzvertrag das Lizenzentgelt für den Zeitraum 01.07.2025 – 31.12.2025. Bereits erfolgte Zahlungen werden berücksichtigt.

Mailadresse für Rechnungsversand: _____

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass die o. g. Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort / Datum_____
Unterschrift